



KULTUR u.  
VERKEHRSVEREIN  
HASBERGEN e.V.

# Satzung



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 28. September 1982 in Hasbergen gegründete Verein führt den Namen "Kultur- und Verkehrsverein Hasbergen e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hasbergen.
3. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Pflege des Kulturgutes, insbesondere des regionalen Brauchtums, der plattdeutschen und ostdeutschen Mundarten
2. Durchführung und Anregung kultureller Veranstaltungen
3. Verbesserung des Vorstellungsbildes der Gemeinde
4. Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes
5. Förderung und Unterstützung des Erhalts von bestehenden denkmalgeschützten Gebäuden in der Gemeinde Hasbergen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke"; der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des



Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Durch den Vorstand kann ausgeschlossen werden, wer dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich.

Austrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen, gezahlte Mitgliedsbeiträge sowie Vereinsvermögen werden nicht erstattet.

## **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Überweisungen im 1. Quartal für das laufende Jahr zu entrichten.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge durch den Verein erfolgt bis spätestens 31.12. des Jahres.

## **§ 5 Stimmrecht**

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gewählt werden kann jeder Stimmberechtigte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand



## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Zeit von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
  - 3.1 der Vorstand beschließt,
  - 3.2 ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - 4.1 Erlass und Änderung der Satzung
  - 4.2 Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - 4.3 Entgegennahme des Kassenberichtes
  - 4.4 Entgegennahme des Revisionsberichtes
  - 4.5 Entlastung des Vorstandes
  - 4.6 Durchführung der jeweils fälligen Wahlen
    - Vorstand, dreijährig, ab dem Jahr 2020
    - Kassenprüfer /-in, jährlich
  - 4.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen jedoch bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder



## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1x Vorsitzende /-er
- 1x stellvertr. Vorsitzende /-er
- 1 x Schatzmeister /-in
- 1 x Schriftführer /-in
- 1 x Pressereferent /-in
- 2 x Veranstaltungsreferenten /-innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand trifft mindestens zweimal jährlich zusammen, außerdem, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen.

## **§ 9 Arbeitskreise**

Arbeitskreise, die bestimmte Vereinszwecke umsetzen oder betreuen, werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Arbeitskreise bestimmen einen /-e Vertreter /-in, welcher regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, dem Vorstand die Aktivitäten des Arbeitskreises vorstellt.

## **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.



## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich wechselweise einen von zwei Kassenprüfern /-innen, für die Dauer von zwei Jahren, neu.

Dieser darf nicht Mitglied dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hasbergen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Hasbergen, 10. Mai 2019